



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhand, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 16.

Leipzig, Sonnabend den 20. Januar 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Deutsch-österreichische Rechtseinheit im Urheber- und Verlagsrecht.

Von Rechtsanwalt Dr. Freiesleben in Leipzig.

I.

Wie einst der Krieg von 1870/71 das noch lockere Gefüge des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten zur ehernen, für alle Zeiten unlöslichen Einheit zusammenschmiedete, so wird, wenn nicht alle Zeichen trügen, der gegenwärtige Krieg die beiden in waffenbrüderlicher Treue vereinten Kaiserreiche zu einem völkerrechtlichen Bunde zusammenschweißen, der ein viel engeres, unverbrüchlicheres Gemeinschaftsverhältnis bedeutet, als es jemals bisher durch Staatsverträge begründet worden ist. Dem auf Gemeinschaft der Geisteskultur und der vitalsten Lebensinteressen beruhenden Zusammengehörigkeitsgefühl seine künftige staatsrechtliche Formung zu geben und die beiden Mächte zu einem Staatenbund neuer Art und Ordnung zusammenzuschließen, wird gewiß noch eine Riesenaufgabe sein, an deren Erledigung vielleicht mehr als eine Generation zu arbeiten haben wird. Schon regt sich aber beiderseits der Reichsgrenze tätiges Schaffen, um die erste vorbereitende Hand an dieses Werk zu legen. Insbesondere hat eine Bewegung eingesetzt, die auf eine Rechtseinheit oder wenigstens Rechtsannäherung zwischen beiden Kaiserreichen — oder genauer, da auch Österreich und Ungarn größtenteils verschiedenes Recht haben, zwischen den drei beteiligten Staaten — hinarbeitet, zunächst auf den im zwischenstaatlichen Verkehr wichtigsten Gebieten wie Handelsrecht, Wechselrecht und gewerblichem Rechtsschutz, denen später weitere folgen sollen.

Zu den wichtigsten für eine Rechtsannäherung in Betracht kommenden Rechtsgebieten gehört nun zweifellos das Urheber- und Verlagsrecht. Denn im Bereiche des Buchhandels, des Musikalien- und des Kunsthandels besteht ja schon jetzt zwischen Deutschland und der Donaumonarchie ein durch keine Zollschranke behindertes Einheitsverhältnis, welches das ganze Schrifttum einschließlich der Werke der Tonkunst und der bildenden Kunst der verbündeten Völker gewissermaßen als ihr geistiges Gesamtgut erscheinen läßt. Die diese Einheit noch spaltende Rechtsverschiedenheit ist ja bereits durch den Literaturvertrag vom 30. Dezember 1899 einigermaßen gemildert. Immerhin bedeutet dieser aber doch nur die gegenseitige Anerkennung der Grundbegriffe des geistigen Eigentums, wie sie hinsichtlich der sonstigen rechtlichen Grundbegriffe (wie Eigentum, Schuldforderung, Pfandrecht, Ehe, letztwillige Verfügung) zwischen Kulturstaaten auch ohne Verträge selbstverständlich ist. Er verleiht im Bereiche des einen Staats den Geisteserzeugnissen des anderen stets nur die Rechte, die nach seiner inneren Gesetzgebung seine eigenen einheimischen Werke genießen; der Schutz ist also von dem, den die Werke jenseits der Grenze genießen, in vielen Punkten wesentlich verschieden, sodaß eine bestimmte Benutzung eines Werkes in zahlreichen Fällen diesseits der Grenzen statthaft, drüben verboten sein kann und umgekehrt. Vom Literaturvertrag zu der eine völlig gleiche rechtliche Behandlung gewährenden Rechtseinheit ist noch ein weiter Weg, dessen Hemmnisse nur überwunden werden können durch gegenseitige Zugeständnisse und Verzicht auf einseitige wirkliche oder ver-

meintliche Vorzüge des einzelstaatlichen Sonderrechts, wie sie auch innerhalb Deutschlands beim Übergang vom bundesstaatlichen Sonderrecht zum Reichsrecht erforderlich waren. Daß die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich, sondern im Verhältnis zu den enormen Vorteilen einer Rechtseinheit auf diesem Gebiete verhältnismäßig gering sind, wird in diesen Ausführungen dargestellt werden.

II.

Keinerlei Schwierigkeiten dürfte der Umstand bereiten, daß Österreich sowohl wie Ungarn das gesamte Urheberrecht an Werken der Literatur, Tonkunst und bildenden Kunst in je einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt haben (österreichisches Gesetz vom 26. Dezember 1895 mit Änderungen vom 26. Februar 1907, ungarisches Gesetz vom 26. April 1884), während Deutschland sein Urheberrecht in drei verschiedenen Gesetzen zersplittert hat, nämlich in dem Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901, dem Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 — beide geändert durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 — und dem Gesetz über das Urheberrecht an Mustern und Modellen (sog. Geschmacksmuster) vom 11. Januar 1876. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es für Deutschland ein großer Vorteil wäre, wenn es nach dem Vorbild der Bruderstaaten und der meisten anderen Staaten zu einer einheitlichen Fassung des ganzen Urheberrechts schreiten würde. Denn jene Zersplitterung ist ohnehin mehr eine zufällige und nur durch die Entstehungsgeschichte bedingte. Nachdem die Norddeutsche Bundesverfassung Art. 4 die Gesetzgebung über das Urheberrecht zur Bundessache erklärt hatte, wurde dem Bundestag 1870 ein einheitlicher, das Kunstschutzrecht mit umfassender Entwurf vorgelegt. Er lehnte bei seinen Beratungen den fünften, eben das Kunstschutzrecht betreffenden Abschnitt ab, weil über die Frage der Einbeziehung der sog. angewandten Kunst noch keine Einigung zu erzielen war, nahm aber, um das ganze Werk nicht unnötig zu verzögern, die übrigen Abschnitte als besonderes Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst an (Gesetz vom 11. Juni 1870). Der einer späteren Regelung vorbehaltenen Stoff fand dann seine gesetzgeberische Fassung in den drei Gesetzen vom 9./11. Januar 1876, betreffend das Recht an Kunstwerken, den Schutz der Photographien und das Geschmacksmusterrecht. Die ersten beiden wurden dann im Gesetz vom 9. Januar 1907 zu dem geltenden Kunstgesetz zusammengefaßt, während das dritte neben diesen noch heute ein ziemlich bedeutungsloses Dasein fristet. Sonach würde eine endgültige Zusammenfassung des ganzen Rechtsgebietes in ein Gesetz, wobei das Geschmacksmusterrecht neben dem seit 1907 ja auch das Kunstgewerbeschützenden Kunstrecht in Wegfall zu kommen hätte, nur den ursprünglich beabsichtigten Zustand wieder herstellen und auch für Deutschland selbst einen großen Vorteil bedeuten.

Eine besondere Regelung des literarisch-musikalischen Verlagsrechtes besitzt nur Deutschland in seinem Verlagsgesetz vom 19. Juni 1901 (ebenfalls durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 geändert), während für Österreich nur einige Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, für Ungarn die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und in beiden Staaten einige in den Urhebergesetzen verstreute Bestimmungen verlagsrechtlichen Inhaltes diese Materie nicht erschöpfend regeln. Hier würden